



GEMEINDE BERGÜN FILISUR

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll Nr. 3/2024

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 19. Juni 2024, Mehrzweckhalle Bergün

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 21.35 Uhr

| | |
|-------------------------|---|
| Vorstand | Luigi C. Schutz, Präsident Rico Florinett, Vizepräsident Jana Cavelti, Vorstandsmitglied Joe Schmid, Vorstandsmitglied Madleina Schutz, Vorstandsmitglied |
| Entschuldigt | Mitglieder des Feuerwehrekaders Weitere gemäss separater Liste |
| Protokoll | Pina Fischer |
| Einsitz | keine |
| Anzahl Stimmberechtigte | 20 |

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25.04.2024
4. Jahresrechnung 2023 Gemeinde Bergün Filisur
 - a) Präsentation Jahresrechnung
 - b) Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission
 - c) Genehmigung Jahresrechnung
5. Jahresbericht und Jahresrechnung 2023 EW Bergün Filisur
 - a) Präsentation Jahresbericht und Jahresrechnung durch EW-Kommission
 - b) Kenntnisnahme durch die Gemeindeversammlung
6. Teilrevision Ortsplanung Abbauzone Streda
 - a) Präsentation und Beratung
 - b) Genehmigung
7. Varia

1. Begrüssung

Der Gemeindevorstandspräsident Luzi Schutz begrüsst die Anwesenden zur dritten Gemeindeversammlung in diesem Jahr.

Es sind verschiedene Entschuldigungen eingegangen, welche vom Vorsitzenden verlesen werden. Diese Entschuldigungen werden auf einer separaten Liste geführt.

Einleitend stellt der Präsident fest, dass die heutige Gemeindeversammlung gemäss Art. 14 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur fristgerecht publiziert wurde. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegeben worden sind.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und genehmigt.

2. Wahl der Stimmzähler

Es wird vorgeschlagen und gewählt: Felix Schutz.

Der Stimmzähler meldet 19 Stimmberechtigte.

1 Stimmberechtigter trifft etwas verspätet ein, so dass das Total Stimmberechtigte 20 beträgt.

4. Jahresrechnung 2023 Gemeinde Bergün Filisur

a) Präsentation Jahresrechnung

b) Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission

c) Genehmigung Jahresrechnung

Der Vorsitzende gibt einen Überblick über die erfreuliche Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Bergün Filisur. Die Erfolgsrechnung 2023 der Gemeinde Bergün Filisur schliesst bei einem Gesamtertrag von CHF 12'369'073.34 und einem Gesamtaufwand von CHF 9'285'307.17 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'083'766.17 ab. Dieser liegt CHF 2'294'096.17 über dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 789'670.00. Beim Gesamtaufwand sind Abschreibungen von CHF 538'697.60 verbucht. Die Investitionsrechnung 2023 der Gemeinde Bergün Filisur schliesst bei Ausgaben von CHF 3'891'164.73 und Einnahmen von CHF 1'537'173.30 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'353'991.43 ab.

Die Selbstfinanzierung stellt sich – im Vergleich mit den Vorjahren – wie folgt dar (alle Angaben in 1'000 CHF):

| Selbstfinanzierung (in TCHF) | JR 18 | JR 19 | JR 20 | JR 21 | JR 22 | JR 23 |
|---------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Ertragsüberschuss der ER | 5'191 | 2'740 | 1'915 | 1'324 | 2'210 | 3'083 |
| + Abschreibungen | +5'289 | +661 | +560 | +554 | +482 | +538 |
| + Einlagen in Spezialfinanzierungen | +134 | +104 | +57 | +111 | +439 | +325 |
| - Entnahmen aus Spezialfinanzierungen | -147 | -236 | -572 | -87 | -168 | -91 |
| + Einlagen in Fonds im EK | +27 | | +3 | | | |
| - Entnahmen aus Fonds im EK | | -12 | -3 | | -7 | -3 |
| + Einlagen in Vorfinanzierungen im EK | +225 | | | | | |
| - Fusionsbeitrag | +8'840 | | | | | |

| | | | | | | |
|----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| = Selbstfinanzierung | 1'852 | 3'257 | 1'960 | 1'901 | 2'955 | 3'852 |
| | | | | | | |
| - Nettoinvestitionen der IR | +506 | +86 | -389 | -2'782 | -2'190 | -2'353 |
| = Finanzierungsüberschuss | 2'358 | 3'343 | 1'571 | -881 | 764 | 1'499 |

Der Vorsitzende stellt die wichtigsten Kennzahlen vor und weist auf verschiedene Punkte hin. In der Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlung sind bereits zahlreiche Bemerkungen und Erklärungen publiziert worden, deshalb verzichtet der Vorsitzende auf eine weitere Präsentation dieser Hauptmerkmale. Dafür gibt der Vorsitzende einen Rückblick über die erfreuliche Entwicklung der finanziellen Lage seit der Fusion. Insbesondere ist sehr erfreulich, dass das Nettovermögen per Ende 2023 auf CHF 14'196.– pro Einwohner angewachsen ist (2022: CHF 12'642.–). Bekanntlich stehen in den nächsten Jahren noch grössere Investitionen an, die entweder bereits beschlossen sind (z. B. Sanierung Schulhäuser, Sanierung Bahnhofstrasse Filisur etc.) oder noch zu beschliessen sind (z. B. Ersatz ARA Bergün). Daher wird sich das Nettovermögen in den nächsten Jahren wieder reduzieren. Es ist aber sehr erfreulich, dass die Gemeinde diese Investitionen voraussichtlich aus eigener Kraft tragen können.

Jürg Hanselmann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK), liest den Prüfungsbericht und Antrag der GPK über die Rechnungs- und Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023 der Gemeinde Bergün Filisur vor.

Diskussion

In einem kurzen Meinungs austausch werden nur geringfügige Fragen und Anmerkungen bezüglich Steuersenkungen und Konsequenzen gestellt.

Der Vorsitzende erläutert, dass bisher kein sichtbarer Effekt zu erkennen ist. Dies vermutlich, weil die Veranlagungen nicht jahresgerecht erfolgen und auch weil die Steuerkraft gemäss Statistik des Bundes in unserer Gemeinde nicht sonderlich hoch ist. Es ist aber weiterhin davon auszugehen, dass diese Effekte noch eintreten werden.

Weitere Wortmeldungen beziehen sich auf den Strassenzustand und die Belagsschäden in Filisur. Der Vorsitzende sowie der Departementsvorsteher Strassen, Joe Schmid, bestätigen, dass die erwähnten Schäden bekannt sind und in einer Prioritätenliste zusammengefasst wurden. Einige Massnahmen können bereits in diesem Sommer umgesetzt werden, während andere erst im Rahmen der nächsten Phase des Sanierungsprojekts Bahnhofstrasse im Jahr 2025 angegangen werden können.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Bergün Filisur zu genehmigen.

Beschluss

Die Versammlung genehmigt einstimmig die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Bergün Filisur.

5. Jahresbericht und Jahresrechnung 2023 EW Bergün Filisur

a) Präsentation Jahresbericht und Jahresrechnung

b) Genehmigung Jahresrechnung

Einleitend hält der EW-Leiter, Jonas Liesch, mit verschiedenen Fotos von den Projekten Freileitung Zinols, Bahnhofstrasse 3. Etappe, VK Kriegschiff, Freileitung Preda, Rückblick über das vergangene Jahr. Weitere Informationen zur Jahresrechnung wird vom EW-Präsident, Reto Bachmann, präsentiert.

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Bergün Filisur (EW Bergün Filisur [EWBF]) soll die Stromversorgung der Gemeinde wie ein Unternehmen im Eigentum der Gemeinde erfüllen. Dazu wurden Instrumente der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) eingeführt. Dabei werden die Aufgaben im Rahmen einer Leistungsvereinbarung (LV) und die Finanzen in einem Globalbudget (GB) definiert. Die Leistungsvereinbarung und das Globalbudget 2023 wurden an der Gemeindeversammlung vom 08.12.2022 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 2023 des Elektrizitätswerkes Bergün Filisur wurde am 03.04.2024 von der EW-Kommission verabschiedet und am 25.04.2024 vom Gemeindevorstand genehmigt. Die Erfolgsrechnung 2023 des EWBF schliesst bei einem Gesamtertrag von CHF 2'891'329.91 und einem Gesamtaufwand von CHF 3'232'474.13 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 341'144.22 ab. Das Jahresergebnis liegt damit um CHF 309'855.78 tiefer als das budgetierte Defizit von CHF 651'000. Beim Gesamtaufwand sind Abschreibungen von CHF 236'000.00 verbucht. Die Investitionsrechnung 2023 des EWBF schliesst bei Ausgaben von CHF 833'450.10 und Einnahmen von CHF 78'029.96 mit Nettoinvestitionen von CHF 755'420.14 ab.

Die Erfolgsrechnung 2023 des EWBF präsentiert sich – im Vergleich mit dem Budget und den Vorjahren – wie folgt:

| Erfolgsrechnung (in CHF 1'000) | 2021 Auf- wand | 2021 Ertrag | 2022 Budget Auf- wand | 2022 Budget Ertrag | 2022 Auf- wand | 2022 Ertrag | 2023 Budget Aufwand | 2023 Budget Ertrag | 2023 Auf- wand | 2023 Ertrag |
|-----------------------------------|----------------------|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------|----------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|----------------|
| Allgem. Verwaltung | 430 | 430 | | | | | | | | |
| Elektrizitätsnetz | 1'528 | 1'955 | 1'911 | 1'932 | 1'686 | 1'765 | 2'199 | 1'760 | 1'537 | 1'588 |
| Stromhandel | 920 | 776 | 710 | 700 | 1'306 | 631 | 1'881 | 1'669 | 1'694 | 1'302 |
| Finanzen | 20 | 0 | | | | | | | | |
| Total | 2'898 | 3'161 | 2'621 | 2'632 | 2'992 | 2'396 | 4'080 | 3'429 | 3'231 | 2'890 |
| Ertragsüberschuss (+) | +263 | | +12 | | | | | | | |
| Aufwandüberschuss (-) | | | | | -596 | | -651 | | -341 | |

Die Investitionsrechnung des Jahres 2023 präsentiert sich wie folgt:

| Investitionsrechnung (in CHF 1'000) | 2022 Budget Ausgaben | 2022 Budget Einnahmen | 2022 Ausgaben | 2022 Einnahmen | 2023 Budget Ausgaben | 2023 Budget Einnahmen | 2023 Ausgaben | 2023 Einnahmen |
|--|-------------------------|--------------------------|------------------|-------------------|-------------------------|--------------------------|------------------|-------------------|
| Investitionen in Netz und Anlagen | 520 | | 328 | | 700 | | 833 | |
| Anschlussgebühren | | 10 | | 29 | | 10 | | 78 |
| Nettoinvestitionen | 510 | | 299 | | 690 | | 755 | |

Der EW-Präsident, Reto Bachmann, orientiert eingehend über die Anpassungen des «Stromgesetz» Bundesgesetz und über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Diese werden grosse Konsequenzen für das EWBF haben, insbesondere im Bereich Netz. Wie bei sehr vielen kleinen EWs, wird dies in den nächsten Jahren eine grosse Herausforderung werden. Die EW-Kommission ist sich dessen vollends bewusst.

Diskussion

Ein Votant hat eine Frage zu den Photovoltaik-Anlagen. Sollten in Zukunft vermehrt solche Anlagen zur Eigenstromnutzung installiert werden, würden infolgedessen die Netznutzungskosten für die übrigen Verbraucher doch ansteigen. Das sei nicht fair.

Der EW-Präsident, Reto Bachmann, antwortet, dass diese Thematik bekannt ist. Um dieses Problem zu entschärfen, sollte ein Leistungstarif eingeführt werden, so dass die Betreiber von Solaranlage auch zur Kasse gebeten werden. Netznutzungskosten werden für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des Stromnetzes erhoben. Der Leistungstarif ist einen besonderen Tarif, welcher nicht nur auf der tatsächlich verbrauchten Energie basiert, sondern auch auf der maximalen Leistung, welche ein Kunde zu einem bestimmten Zeitpunkt bezieht.

Es werden weitere Verständnisfragen aus der Versammlung gestellt, welche vom EW-Präsidenten wie folgt beantwortet werden:

Der Geschäftsbericht, welcher in der Leistungsvereinbarung zugesichert wird, wird im nächsten Jahr erstellt und der Versammlung zusammen mit der Jahresrechnung präsentiert.

Die Albula Netz AG ist verantwortlich für den Betrieb und die Instandhaltung des regionalen Stromversorgungsnetzes, welches die Albula Gemeinden untereinander verbindet (Netzebene 5). Die Ziele sind die Gewährleistung einer sicheren Versorgung, der Erhalt der regionalen Arbeitsplätze und dass die finanzielle Wertschöpfung im Tal sichergestellt werden kann. Die Geschäftsberichte der Albula Netz AG werden im Internet öffentlich publiziert.

Smart Meter ist ein intelligentes Messsystem (digitaler Stromzähler) welche den Stromverbrauch erheben und die Daten direkt online dem Netzbetreiber bzw. Stromversorger versenden. Alle Schweizer Energieversorger sind gesetzlich verpflichtet bis 2027 mindestens 80% der herkömmlichen Stromzähler durch intelligente Messsysteme zu ersetzen. Grundlage hierfür sind das Stromversorgungsgesetz.

Ein bestimmtes Unverständnis richtet sich zum Stromtarif. Die Gemeinde besitzt Kraftwerke und bekommt Konzessionen und der Strompreis kann dennoch nicht konstant gehalten werden. Reto Bachmann erläutert, dass die EICom den Strompreis reguliert und dieser nicht mit anderen Gemeindebetrieben «subventioniert» werden darf. Die EICom überwacht die Entgelte für die Netznutzung und kann ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen untersagen oder zu hohe Preise rückwirkend absenken. Für wirtschaftliche Leistungen an die Konzessionäre ALK und Repower erhält die Gemeinde Wasserzinsen, Konzessionsgebühren, Konzessionsenergie (Gratis- und Vorzugsenergie). Diese sind gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Graubünden in der Erfolgsrechnung der Gemeinde zu Gunsten des allgemeinen Finanzhaushaltes zu verbuchen. Ebenfalls werden die Erträge des KW Preda in die Erfolgsrechnung der Gemeinde verbucht, weil das Kraftwerk vollumfänglich der Gemeinde gehört. Dies führt dazu, dass in der Gemeinderechnung sehr erfreuliche Resultate verzeichnet werden könne. Leider hat es nur einen sehr geringen positiven Effekt auf die EW-Rechnung und damit auf den Strompreis.

Die Versammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2023 des Elektrizitätswerks der Gemeinde Bergün Filisur zur Kenntnis.

6. Teilrevision Ortsplanung Abbauzone Streda **a) Präsentation und Beratung** **b) Genehmigung**

Mit Beschluss vom 06.02.1975 erteilte das Bau- und Forstdepartement Graubünden der Gemeinde Bergün die Bewilligung, zu Abbau resp. der Entnahme von Material aus der Albula im Gebiet Streda. Diese Bewilligung war bis 31.12.1978 befristet, verlängerte sich jedoch ohne Kündigung jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Menge der Entnahme wurde damals nicht definiert. Mit Departementsverfügung des EKUD Nr. 580/2010 vom 27.12.2010 wurde die Kieswerk ELA AG zur Einreichung eines neuen Abbaugesuchs bis 30.6.2012 aufgefordert. Am 22.5.2012 wurde ein Gesuch zur Gewinnung von Kies und Sand aus Fliessgewässer eingereicht. Ein neuer Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Bergün und der Kieswerk ELA AG / Hohenegger & Broggi AG vom 12.12.2011 sieht die Entnahme von 4'000 m³ Kies/Sand/Geröll pro Jahr vor.

Mit Departementsverfügung des EKUD Nr. 1928/2015 vom 10. März 2015 wurde die Bewilligung für die Entnahme von Material (max. 7'000 m³ gemittelt über fünf Jahre/max. 10'000 m³ pro Jahr) unter verschiedenen Auflagen erteilt. Diese Bewilligung ersetzte die Abbaubewilligung 1975 und wurde bis 31.12.2019 befristet. Sofern «die erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen für die Materialentnahme geschaffen (Genehmigung der Nutzungsplanung durch die Regierung) werden, verlängert sich die Gültigkeit der Bewilligung gemäss selbiger Verfügung bis 31.12.2024.»

Entgegen der Ausführungen in der Departementsverfügung vom 10. März 2015 besteht am Standort Streda eine rechtsgültige Abbauzone aus dem Jahre 1993/1994. Die bestehende Abbauzone wurde offensichtlich übersehen, da diese im Original-Zonenplan (1993) im Massstab 1:10'000 nur schwer lesbar ist.



Abb. 1 Planausschnitt Zonenplan 1:10'000 / RB 2511 vom 4. Oktober 1994

Somit besteht grundsätzlich eine nutzungsplanerische Grundlage (von der Regierung genehmigte Abbauzone) am Standort Streda. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass der Standort nicht im Regionalen Richtplan eingetragen ist und dass die Abbauzone in Lage und Ausdehnung nicht (mehr) den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Eine Verlängerung der Abbaubewilligung über 2024 hinaus ist auch nur möglich, wenn die Ortsplanung bis dahin den jetzigen Gegebenheiten entspricht.

Die Abgrenzung und der Umfang der bestehenden Abbauzone Streda entsprechen nicht mehr den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten (Gewässerverlauf, Wald, Abgrenzung der Zone etc.). Um den Abbau bis Ende 2024 sowie insbesondere darüber hinaus zu ermöglichen, ist die Nutzungsplanung daher zu überarbeiten. Insbesondere sind in den Planungsmittel auch die Bereiche für Materialentnahmen, Materiallagerung und -aufbereitung etc. sowie der Zufahrten zum Abbaustandort zu bezeichnen. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die erforderlichen, nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Weiterführung der Materialentnahme aus der Albula bei Streda geschaffen werden.

Die bestehende Abbauzone gemäss Zonenplan 1:10'000 aus dem Jahre 1993/1994 weicht sowohl in Lage als auch im Umfang von den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten (Gewässerverlauf, Wald, Abgrenzung der Zone etc.) ab.

Die rechtskräftige Abbauzone wird den effektiven Verhältnissen über das ganze Abbaugebiet angepasst. Die bestehenden Umrisse werden aufgehoben und durch die aktualisierte, überlagernde Abbauzone ersetzt. Die Abbauzone ist in der Ortsplanung als überlagerte Zone im Sinne der neuen Bestimmung Art. 27^{ter} (Abbauzone), anstelle des bisherigen Art. 27^{bis} (Abbau- und Materialablagerungszone), des Baugesetzes definiert.

Für die Abbauzone beim Kieswerk Streda besteht kein rechtsgültiger Gestaltungsplan. Die nutzungsplanerische Umsetzung des Abbaus erfolgt durch entsprechende Festlegungen in einem neuen Generellen Gestaltungsplan und den dazugehörigen Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan. Massgeblicher Bestandteil des Abbaus ist die Materialentnahme aus der Albula. Der Generelle Gestaltungsplan teilt die Abbauzone in folgende Nutzungsbereiche:

- Entnahmebereich
- Bereich Zwischenlagerung (temporäre Nutzung)
- Bereich mobile Hochbauten
- Bereich bestehende Anlagen
- Wald innerhalb der Abbauzone

Die Gestaltungsbereiche regeln die Standorte von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Aufbereitung und Lagerung des vor Ort entnommenen Materials (Bereiche mobile Hochbau, Zwischenlagerung etc.).

Die Zufahrt zum Areal erfolgt über den bereits bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg direkt ab der Kantonsstrasse. Die bestehende Erschliessung entspricht mit Ausnahme der Einfahrt in die Kantonsstrasse nicht dem tatsächlichen Verlauf. Sie ist bestehend und erfährt keine Ergänzung. Der Generelle Erschliessungsplan wird lediglich den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Das Baugesetz der vormaligen Gemeinde Bergün vom 4. Oktober 1994 (RB Nr. 2511) wird zurzeit im Rahmen der Gesamtrevision überarbeitet. In Abstimmung auf die Überarbeitung wird anstelle der Bestimmung Art. 27^{bis} (Abbau- und Materialablagerungszone) der ehemaligen Gemeinde Bergün eine neue, separate Bestimmung für die Abbauzone eingeführt (Art. 27^{ter}). Artikel 27^{bis} (Abbau- und Materialablagerungszonen) wird dahingehend angepasst, dass lediglich der Begriff Abbauzone gestrichen wird. Ansonsten gibt es keine Anpassungen in dieser Bestimmung.

Art. 27^{ter} sieht neu vor, dass Bauten und Anlagen, die unmittelbar dem Abbaubetrieb oder der Aufbereitung des an Ort gewonnenen Materials dienen, für die Dauer des Abbaubetriebs bewilligt werden können. Die Standorte solcher Gebäude und Anlagen müssen vorgängig im Generellen Gestaltungsplan festgelegt werden.

Diskussion

Es werden nur geringfügige Verständigungsfragen gestellt, welche vom Vorsitzenden zufriedenstellend beantwortet werden können.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Abbauzone Steda zu genehmigen.

Beschluss

Die Versammlung genehmigt einstimmig die Teilrevision der Ortsplanung Abbauzone Steda.

6. Varia

Der Vorsitzende orientiert über die nächsten Termine:

- Ende August: Gemeindeversammlung in Filisur; Traktanden: Ersatz Tanklöschfahrzeug Feuerwehr, Teilrevision Ortsplanung Bahnhof Bergün, Revision Statuten Alters- und Pflegeheim Envia Alvaneu
- Samstag, 5. Oktober 2024: Herbst-Informationsanlass in Bergün
- Anfangs Dezember: Gemeindeversammlung in Bergün; Traktanden: Budget 2025, LV & GB EWBF, Kredit Sanierung ZRSA Crappa Naira

Aufgrund einer Anmerkung an der letzten Gemeindeversammlung wurden die Begrifflichkeiten «Bruttokredit» und «Verpflichtungskredit» beim Amt für Gemeinden geklärt. Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert. Der Verpflichtungskredit wird in der Regel als Objektkredit für ein konkretes Vorhaben beschlossen, unabhängig von der Höhe und Dauer. Aus geschilderten Gründen war die Definition «Verpflichtungskredit» beim Traktandum 4 am 25.04.2024: Umsetzung energetische Sanierung Schulhaus Filisur mit Einbau PV-Anlage korrekt.

Fragen und Anliegen aus der Versammlung

Ein Votant fragt nach dem Stand der Ortsplanung und dessen öffentlichen Auflage. Der Vorsitzende antwortet, dass die Entwürfe derzeit noch angepasst werden. Anschliessend wird die Ortsplanung

dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Die Rahmenbedingungen der neuen Ortsplanung basiert auf dem kommunalen räumlichen Leitbild, welches von einer Arbeitsgruppe mit verschiedenen Vertretern der Gemeinde erarbeitet wurde. Das Baugesetz ist Bestandteil der Ortsplanung. Derzeit liegt es an den beschränkten Kapazitäten des Raumplanungsbüros und des kantonalen Amtes, dass nicht wie gewünscht fortgeschritten werden kann.

Schluss der Versammlung: 21:35 Uhr

Für das richtige Protokoll:

Eingesehen von:

Pina Fischer
Gemeindekanzlistin

Luzi C. Schutz
Gemeindepräsident